

b) Für das abzweigende Gleis (Ablenkung)

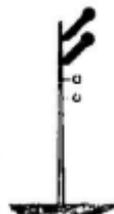
bei Tage:

Beide Telegraphen-
arme müssen schräg rechts
nach oben gerichtet sein (un-
ter einem Winkel von etwa
45°).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am
Telegraphenmaste zeigen nach
Innen (dem Bahnhofe zuge-
kehrt) weißes Licht und nach
Außen sind dieselben ge-
blendet.



Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes im Einzelfalle zulässig.

III.

Die Bestimmungen unter I und II treten mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahnamt mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.